OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602530/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 26. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn W S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26.1.2018, Zl. VerkR96-4305-2016, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit dem angefochtenen Bescheid den Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung vom 5.7.2016, Zl. VerkR96-4305-2016, als verspätet zurückgewiesen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er die Übertretung nicht anerkennt, da er sich zum Tatzeitpunkt nicht in Österreich befunden habe. Eine Zustellurkunde vom 7.10.2017 vom Regierungspräsidium Freiburg an seine Adresse habe er nicht erhalten. Er sei nicht bereit, die Geldstrafe in Höhe von 45 Euro für eine Übertretung zu bezahlen, die er nicht begangen habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid und es wurde keine Verhandlung beantragt, obwohl der Bf in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde daher gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde von der Landespolizeidirektion Oö. angezeigt, weil der Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x am 28.3.2016 um 13.30 Uhr auf der A 1 bei km.191,600 die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 11 km/h überschritten hatte.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erließ daraufhin gegen den Bf eine Strafverfügung vom 5.7.2016 wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung und versuchte vorerst, diese im Postweg zuzustellen. Ein Zustellnachweis langte nicht ein, dennoch mahnte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Schreiben vom 14.10.2016 die Bezahlung dieser Geldstrafe ein. Diese Mahnung sendete der Bf mit dem Vermerk zurück, dass ihm kein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vorliege.

Die belangte Behörde versuchte in weiterer Folge, die Strafverfügung mit internationalem Rückschein zuzustellen, der Bf verweigerte jedoch die Annahme des Schriftstückes. Die belangte Behörde stellte daraufhin ein Rechtshilfeersuchen iSd Amts- und Rechtshilfevertrages zwischen Deutschland und Österreich an das Regierungspräsidium Freiburg mit der Bitte, die Strafverfügung "durch die Post mit Postzustellungsurkunde - eigenhändig" zuzustellen. Vom Regierungspräsidium Freiburg wurde die Zustellung im Wege der Post veranlasst, wobei entsprechend der Zustellungsurkunde die Übergabe des Schriftstückes in der Wohnung nicht möglich war. Der Postbedienstete hat deshalb das Schriftstück in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt. Dieser Vorgang erfolgte am 7.10.2017.

Am 10.1.2018 langte bei der belangten Behörde ein Einspruch des nunmehrigen Bf gegen diese Strafverfügung ein. Der Bf behauptete, sich am 28.3.2016 nicht in Oberösterreich aufgehalten zu haben. Diesen Einspruch hat die belangte Behörde mit dem nunmehr bekämpften Bescheid als verspätet zurückgewiesen. Dies begründete sie damit, dass die Zustellung der Strafverfügung nachweislich am 7.10.2017 erfolgte, der Einspruch jedoch erst am 8.1.2018 zur Post gegeben wurde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 49 Abs.1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 11 Abs.1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Artikel 10 Abs.1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. 1990/526, werden Schriftstücke (auch) im Verwaltungsstrafverfahren unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Wird ein Zustellnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Verwendungsformen "eigenhändig" und "Rückschein" zu versenden. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle im

anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Stellen mit.

Gemäß Artikel 3 des angeführten Vertrages wird Amts- und Rechtshilfe nach dem Recht des ersuchten Staates geleistet.

Die Zustellung ist daher nach den maßgeblichen deutschen Vorschriften zu beurteilen. Das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg lautet auszugsweise wie folgt:

§ 3 Abs. 1:
Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

§ 3 Abs. 2:
Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat.

Die entsprechenden Bestimmungen der (deutschen) Zivilprozessordnung lauten wie folgt:

§ 178 Abs. 1:
Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden
1) in der Wohnung einem Erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,
2) in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,
3) in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

§ 180:
Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als

zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstückes das Datum der Zustellung.

5.2. Im gegenständlichen Fall konnte die Strafverfügung nicht unmittelbar durch die Post zugestellt werden, weil der Bf die Annahme verweigert hatte. Die Behörde hat daher zutreffend gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Amts- und Rechtshilfevertrages die Zustellung im Rechtshilfeweg durch die für den Wohnsitz des Bf zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Freiburg, veranlasst, wobei im Rechtshilfeersuchen angeführt wurde, dass die Zustellung "durch die Post mit Postzustellungsurkunde – eigenhändig" erfolgen soll.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 18.03.1998, Zl. 96/03/0030, darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der Zustellung nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchten Staates zu beurteilen ist. Aus dieser Entscheidung ergibt sich auch, dass die Zustellung von Strafverfügungen in Deutschland durch Niederlegung grundsätzlich möglich ist.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde gemäß Artikel 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes von Baden-Württemberg veranlasst. Für diese Art der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 dZPO entsprechend. § 178 dZPO sieht die Ersatzzustellung an erwachsene Familienangehörige, ständige Mitbewohner oder in Geschäftsräumen beschäftigte Personen vor, wenn der Empfänger nicht angetroffen werden kann. Ist auch diese Ersatzzustellung nicht möglich, so sieht § 180 dZPO vor, dass das Schriftstück in einen zur Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt werden kann. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Entsprechend der im Akt befindlichen Zustellungsurkunde war die Übergabe der Strafverfügung an den Bf in dessen Wohnung nicht möglich. Auch die Übergabe an einen Ersatzempfänger war nicht möglich, weshalb die Postbedienstete das Schriftstück in den Briefkasten eingelegt hatte. Damit erfolgte die Zustellung nach den anzuwendenden deutschen Vorschriften rechtmäßig.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde daher durch Einlegung in den Briefkasten am 7.10.2017 ordnungsgemäß zugestellt, weshalb der am 8.1.2018 zur Post gegebene Einspruch verspätet ist. Sollte der Bf die Strafverfügung tatsächlich nicht erhalten haben, so hätte er die Möglichkeit gehabt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Diese Möglichkeit ist sowohl in den österreichischen Verfahrensvorschriften als auch in der deutschen ZPO vorgesehen. Da der Bf spätestens zum Zeitpunkt seines Einspruches am 8.1.2018 von der Strafverfügung sowie zum Zeitpunkt seiner Beschwerde am 24.4.2018 von der Zustellung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfahren hat, hat die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag bereits zu diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen und ist daher seit langem abgelaufen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung in Deutschland ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl